Zusatzvereinbarung Umgang mit Schutzbefohlenen

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG)

Zwischen dem

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG),

Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark

- Dienstgeber, nachfolgend BEFG genannt - und

geb.

- Mitarbeiter/in -

wird nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der BEFG verfolgt insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Ziel Bedingungen zu schaffen, welche die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet.

§ 1

Der / Die Unterzeichnende hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter sein darf als drei Monate. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Turnus von fünf Jahren erneut vorgelegt.

§ 2

Die Eröffnung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sowie laufende Hauptverfahren gegen Mitarbeitende wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind durch den bzw. die Mitarbeiter/in unverzüglich dem Leiter des Dienstbereichs „Mitarbeiter und Gemeinde“ mitzuteilen. Die Bundesgeschäftsführung wird in einem solchen Fall unverzüglich mit der Dienststelle Kontakt aufnehmen und Maßnahmen vereinbaren, die den Schutz der Schutzbefohlenen sicherstellen. Dies kann die Freistellung oder auch die Beendigung der Tätigkeit in der Dienststelle beinhalten.
Nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Abschnitt 13 des StGB wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin unverzüglich aus dem Öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt.

Mitarbeitende versichern mittels ihrer Unterschrift am Ende dieser Vereinbarung, dass keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet.

§ 3

Mitarbeitende haben während der gesamten Dauer ihrer Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung sowie deren Eltern verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§ 4

Physische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten.

§ 5

Alle schuldhaften Handlungen mit sexuellem Charakter (z. B. Küssen, Berühren von Brust und Genitalien) gegenüber Kinder und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

§ 6

Verstöße gegen diese Vereinbarung werden gemäß § 24 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeitende und § 22 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen geahndet und ggf. mit Strafanzeige und Strafantrag verfolgt.

Wustermark, ……	…….
	Ort, Datum
…….	…….
Für den BEFG	Mitarbeiter/in